

Landesverbands – Fährtenhund – Turnier  
Landesverbands – Jugend – Fährtenhund – Turnier  
TURNIERORDNUNG

Allgemeine Regelungen / Termine

1. Das LV Fährtenhundturnier/LV Jugend Fährtenhundturnier des DVG- Landesverbandes Westfalen (LV) findet im Regelfall am 1. oder 2. Wochenende im Oktober eines jeden Jahres statt.
2. Das LV Fährtenhundturnier/LV Jugend Fährtenhundturnier wird im Regelfall in der Fährtenhundstufe 2 durchgeführt.
3. Teilnahmeberechtigt sind nur Hunde, deren Besitzer/in und Führer/in ordnungsgemäß einem Mitgliedsverein (MV) des LV angehören und dem DVG gemeldet sind. Im Zweifelsfall ist die letzte, von der DVG-HG erstellte und dem LV zugegangene Mitgliederliste maßgebend.
4. Das Teilnehmerfeld wird auf 12 Teams für einen Tag festgelegt. Gehen mehr Meldungen ein, ist das FH-Turnier um einen Tag bis zur Höchstteilnehmerzahl von 24 Teams zu erweitern.
5. Für jeden Hund, der auf dem Turnier geführt werden soll, ist ein gültiger Impfausweis vorzulegen.
6. Das LV Fährtenhundturnier/LV Jugend Fährtenhundturnier wird in der JHV des Landesverbandes im Regelfall an den MV vergeben, der im Vorjahr Ausrichter der LV-Meisterschaft VPG/IPO war.
7. Bei der Vergabe des Turniers sollte sichergestellt sein, dass der ausrichtende MV die Bedingungen für eine solche Veranstaltung erfüllen wird.  
Es muss vor allem genügend Fährtenengelände zur Verfügung stehen.
8. Kosten der Hundeführer/Innen werden nicht erstattet.

Qualifikation zum LV-Fährtenhundturnier / LV-Jugend Fährtenhundturnier

9. Das Teilnehmerkontingent wird nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:
  - a) Titelverteidiger/in  
Die örtlich zuständige Kreisgruppe kann den Titelverteidiger/in zur Veranstaltung melden, soweit er/sie im Qualifikationszeitraum eine mit der Mindestnote „SG“ bestandene Prüfung nach FH 2 oder IPO-FH nachweist.
  - b) Führen die Kreisgruppen Fährtenhundmeisterschaften nach den Regeln der Fährtenhundstufe 2 durch, qualifizieren sich der/die jeweilige Sieger/in in FH 2 (Voraussetzung ist eine bestandene Prüfung) automatisch zur Teilnahme.
  - c) Die weiteren bzw. nicht ausgenutzten Startplätze bis zur Höchstteilnehmerzahl werden nach dem Leistungsprinzip vergeben. Hundeführer/Innen aus dem Bereich des DVG Landesverbandes Westfalen, die sich mit ihrem Hund um einen der restlichen Startplätze dieser Veranstaltung bewerben möchten, haben innerhalb der laufenden Sportsaison folgende Qualifikationskriterien zu erfüllen:  
  
Zwei Prüfungen in der Prüfungsstufe FH2 mit jeweils der Wertnote „SG“, die Qualifikationskriterien sind ebenfalls erreicht, sobald eine sehr-gute IPO-FH-Prüfung in einem DVG-Mitgliedsverein, dem der/die Hundeführer/in nicht als Mitglied angehört, nach gewiesen wird. Die Prüfungen müssen

jeweils vom DVG termingeschützt sein. Ebenfalls sind diese in zwei verschiedenen DVG-Mitgliedsvereinen abzulegen. Die Prüfungen müssen von zwei verschiedenen dhv-LR (die auf der DVG-Richterliste stehen) abgenommen werden.

Gehen mehr Meldungen ein, als nach Absprache mit dem Ausrichter möglich sind, entscheidet das Leistungsprinzip.

Die Meldungen haben über den Mitgliedsverein und die Kreisgruppe an den LV-LRO zu erfolgen. Den Meldungen ist zwingend die Kopie der Leistungsurkunde mit den nachzuweisenden Prüfungsergebnissen beizufügen.

#### Qualifikation für das LV-Jugend Fährtenhundturnier

- d) Als Qualifikation für das LV-Jugend Fährtenhundturnier muss eine bestandene Prüfung, Fährtenhundstufe 1 oder 2, in einem DVG-Mitgliedsverein nachgewiesen werden.
  - e) Auf dem LV Jugend Fährtenhundturnier wird ausschließlich in der Fährtenhundstufe FH2 geführt.
  - f) Die Meldungen haben über den Mitgliedsverein und die Kreisgruppe an den LV-LRO zu erfolgen. Den Meldungen ist zwingend die Kopie der Leistungsurkunde mit dem nachzuweisenden Prüfungsergebnis beizufügen.
10. Die Prüfungssaison als Qualifikationszeitraum für das LV Fährtenhundturnier/LV Jugend Fährtenhundturnier beginnt am ersten Wochenende nach dem LV Fährtenhundturnier/LV Jugend Fährtenhundturnier des laufenden Sportjahres.  
Spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung sind dem LV-LRO die Meldeunterlagen unter Beifügung der Kopie der Leistungsurkunde einzureichen.

#### Aufgaben des Landesverbandes / Kosten für den Landesverband

- 11. Der Fristschutzantrag wird von der Geschäftsstelle des LV gestellt. Die Prüfungsleitung übernimmt in der Regel der/die Obmann/frau für Schutzhundesport (OfS) des LV.
- 12. Der LV-LRO setzt einen LR ein, der die Leistungsbeurteilung vorzunehmen hat. Ein weiterer LR wird vom LV-LRO beauftragt, die Fährten legen zu lassen.
- 13. Die Kosten für Tagegelder und Fahrtkosten der Leistungsrichter und der Prüfungsleitung trägt der LV. Entstehende Kosten der Fährtenleger trägt der LV ebenfalls nach den Regeln der Kostenordnung des Landesverbandes.
- 14. Einen angemessenen Ehrenpreis für das LV Fährtenhundturnier/LV Jugend Fährtenhundturnier stellt der LV zur Verfügung.
- 15. Die Prüfungsleitung ist in Absprache mit dem ausrichtenden MV für die Benachrichtigung der Teilnehmer sowie der einzelnen Kreisgruppen zuständig.

Aufgaben des MV / Kosten für den MV

16. Das Meldegeld beträgt EUR 12,50 je teilnehmenden Hund. Es wird dem Ausrichter zur Verfügung gestellt.
17. Der ausrichtende MV übernimmt die Versorgung der Leistungsrichter und der Prüfungsleitung sowie der Fährtenleger auf eigene Kosten.
18. Die Programmgestaltung obliegt dem ausrichtenden MV nach Absprache mit dem/der Prüfungsleiter/in, der für die Festlegung der Startreihenfolge der Teilnehmer zuständig ist.
19. Der ausrichtende MV hat die Veranstaltung fristgerecht der zuständigen Veterinärbehörde zu melden.
20. Für die Erstplatzierten des LV Fährtenhundturnier/LV Jugend Fährtenhundturnier hat der ausrichtende MV entsprechende Ehrenpreise zu beschaffen.

Die restlichen Teilnehmer/Innen sollten eine angemessene Erinnerungsgabe erhalten. Die Kosten trägt der ausrichtende MV.

Abschließende Bestimmungen und Gültigkeit der Turnierordnung

21. Der ausrichtende MV erhält ein Exemplar dieser Turnierordnung. Sie dient gleichzeitig als Vertragswerk zwischen dem LV und dem Ausrichter.

Änderungen und Zusätze sind nur gültig, wenn der erweiterte LV-Vorstand zugestimmt hat.

Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

22. Alle weiteren organisatorischen Fragen sind zwischen dem ausrichtenden MV und der PL zu klären.
23. Vorstehende Ordnung wurde auf Grund eines Beschlusses der JHV des LV-Westfalen am 21.02.2010 sowie mit Beschluss der JHV am 12.02.2012 den derzeitigen Gegebenheiten angepasst. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Frühere Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.